

Richtlinie der Stadt Kaltennordheim über die Förderung und Unterstützung von Jahrfeiern der Stadt und ihrer Ortsteile

1.) Grundsatz

Es liegt im Interesse der Stadt Kaltennordheim, mit attraktiven Veranstaltungen im Rahmen von Jubiläen der Stadt und der Ortsteile den Zusammenhalt innerhalb der Stadt und der Ortsteile zu stärken und die Stadt Kaltennordheim und ihre Ortsteile nach außen zu repräsentieren. Daher fördert und unterstützt die Stadt Kaltennordheim die Durchführung der Jahrfeiern nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Eine Jahrfeier kann ausgehend von der urkundlichen Ersterwähnung alle 25 Jahre gefeiert werden.

2.) Zuständigkeiten

Die Vorbereitung und Durchführung der Jahrfeiern der Ortsteile obliegt den Ortsteilen. Die Ortsteilräte entscheiden über die Organisationsform. Die Übertragung der Vorbereitung und Durchführung auf Vereine ist zulässig.

Die Vorbereitung und Durchführung der Jahrfeiern der Stadt (Stadtrecht) obliegt der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über die Organisationsform. Die Übertragung der Vorbereitung und Durchführung auf Vereine ist zulässig.

3.) Finanzielle Förderung

Die Stadt stellt für die Jahrfeiern finanzielle Mittel als Zuschuss nach folgendem Schlüssel zur Verfügung: Pro Einwohner erhält der Ortsteil 1,00 € sowie einen 1,00 € pro Jahr welches gefeiert wird.

Überschüsse aus städtischen Veranstaltungen in den Ortsteilen können bis zu 5 Jahre im Vorfeld zur Erhöhung des Gesamtbudgets angespart werden.

Über das Budget zur Durchführung der städtischen Jahrfeier (Stadtrecht) als für die gesamte Stadt übergreifende Veranstaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

4.) Organisatorische Förderung

Im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten werden die Jahrfeiern durch die Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes personell und sächlich unterstützt. Öffentliche kommunale Liegenschaften werden für die Jahrfeiern kostenfrei bereitgestellt. Die Organisatoren haben sicherzustellen, dass die benötigte personelle und sächliche Unterstützung bei der Stadtverwaltung rechtzeitig angemeldet wird, damit diese bei der Dienst- und Urlaubsplanung berücksichtigt werden kann. Bei einem Gesamtaufwand von weniger als einen Arbeitstag ist dies 2 Wochen im Voraus, bei einem Gesamtaufwand von insgesamt mehr als einen Arbeitstag ist dies 2 Monate im Voraus anzumelden.

Kaltennordheim, den 28.11.2018

Erik Thürmer
Bürgermeister